

Kalkulation der Wassergebühr für die Jahre 2024 bis 2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verbandsversammlung ZVIG	23.09.2024	Beschlussfassung	öffentlich
Gemeinderat	10.09.2024	Vorberatung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die bestehende Gebührenkalkulation ist aufgrund des Ablaufes des Geltungszeitraums für den Zeitraum 2024 bis 2026 anzupassen und neu zu beschließen. Die Kalkulation soll künftig dreijährig analog der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren stattfinden, um größeren Gebührenschwankungen noch besser entgegenwirken zu können.

Die Kalkulation wurde gemeinsam mit einem Vertreter der Allevo Kommunalberatung zur Beschlussfassung erstellt. Damit die Gebühr auch rückwirkend zum 01.01.2024 rechtskräftig wird, wurde im Rahmen der Verbandsversammlung im November 2023 ein Bevorratungsbeschluss gefasst.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 29.08.2024 wird zugestimmt. Sie hat der Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Zweckverband erhebt Gebühren für seine öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr (Zählergebühr) gestaffelt nach der Zählergröße (Q3).
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:
Wasserverbrauchsgebühr 1,99 €/m³

5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Grundgebühren (Zählergebühren) rückwirkend für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

Q3 4	QN 2,5	0,43 €/Monat
Q3 10	QN 6	1,08 €/Monat
Q3 25	QN 15	2,71 €/Monat
Q3 63	QN 40	6,83 €/Monat
Q3 100	QN 60	10,85 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 %).

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Grundgebühren (Zählergebühren) für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2026** wie folgt festgesetzt:

Q3 4	QN 2,5	2,69 €/Monat
Q3 10	QN 6	6,74 €/Monat
Q3 25	QN 15	16,85 €/Monat
Q3 63	QN 40	42,47 €/Monat
Q3 100	QN 60	67,41 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 %).

7. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasser Versorgung Satzung – WVS) des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim vom 23.09.2024 wird beschlossen.

III. Begründung

Die Firma Allevo wurde mit der Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Geltungszeitraum 2024 - 2026 beauftragt.

Der im Jahr 2020 schlussabgerechnete Wasserleitungsbau im Rahmen des 7. Bauabschnittes zur Verlängerung der Rudolf-Diesel-Straße konnte bereits im vorangegangenen Kalkulationszeitraum Berücksichtigung finden. Abschreibungen und Auflösungen wurden ihrer linearen Entwicklung nach berücksichtigt. Es ist erst zum Ende des Jahres 2026 bzw. Anfang des Jahres 2027 mit neuen Investitionen zu rechnen, die sich dann in der Kalkulation ab 2027 auswirken werden.

Nennenswerte Abweichungen bzw. Entwicklungen im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum ergeben sich im Bereich der berücksichtigten Verbrauchsmenge, der Zählergebühren und der Betriebsaufwendungen.

In der Kalkulation bis 2023 wurde mit eher niedrigeren Wasserverbräuchen gerechnet, da Basisjahre durch die Corona-Pandemie beeinflusst waren. Mit der aktuell vorliegenden Kalkulation und auf Basis der letzten 2 Jahre sowie aufgrund der Tatsache, dass Neubauten fertiggestellt und in Betrieb genommen wurden, kann von einem höheren Verbrauch ausgegangen werden. Im Zeitraum 2025 / 2026 ist die Umstellung auf Funkwasserzähler vorgesehen. Dies schlägt sich entsprechend auf die Kalkulation der Zählergebühren und in den zu berücksichtigenden Betriebsaufwendungen nieder. Zur Funkumrüstung werden zunächst bei vorhandenen und geeichten Zählern die Messpatronen ausgetauscht und server- bzw. schnittstellentechnisch eingebunden. In den Jahren 2024 und 2025 wird mit keinen Neueinkäufen von Wasserzählern ohne Funkeinrichtung, sondern lediglich mit Austauschprozessen gerechnet. Ab 2026 ist davon auszugehen, dass Zähler inkl. Funkeinrichtung erworben werden müssen.

Aufgrund dessen wird die Gebühr gemäß den Berechnungen von bisher 1,94 €/m³ auf 1,99 €/m³ ansteigen. Die Zählergebühren werden wie folgt unter der Beschlussfassung aufgeführt festgelegt.

Aus den Vorjahren bestehen keinerlei Verlustvorträge. Für die Wasserversorgung gilt die fünfjährige Ausgleichspflicht des Kommunalabgabengesetzes - anders als z. B. für die Abwasserbeseitigung - nicht. Versorgungsunternehmen wie die Wasserversorgung können nach § 14 Abs. 1 KAG sogar Gewinne erwirtschaften, ohne diese an die Bürger zurückgeben zu müssen. Aus diesem Grund gilt auch der Kostendeckungsgrundsatz für die Wasserversorgung nicht. Es besteht allerdings die Möglichkeit, je nach Bedarf, den Verlustvortrag in einer der kommenden Gebühren-Geltungszeiträume (auch über den Finanzplanungszeitraum des kommenden Haushaltsplanes hinaus) in die Kalkulation einzubeziehen.

Eine Satzungsänderung der Wasserversorgungssatzung ist wie folgt zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim vom 23.09.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie den §§ 5 und 13 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim am 23.09.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 30.04.2007, zuletzt geändert am 22.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 21 Messung

- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbands. Als Messeinrichtung können auch elektronische Wasserzähler bzw. Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind vom Anschlussnehmer zu nutzen. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

2. Nach § 21 wird § 21a gemäß folgender Fassung eingefügt:

§ 21a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Der Zweckverband setzt elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Die Anschlussnehmer sind zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

3. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Nenngröße	DN	€/Monat
QN 2,5	Q3 4	0,43 €
QN 6	Q3 10	1,08 €
QN 15	Q3 25	2,71 €
QN 40	Q3 63	6,83 €
QN 60	Q3 100	10,85 €

und ab 01.01.2026

Nenngröße	DN	€/Monat
QN 2,5	Q3 4	2,69 €
QN 6	Q3 10	6,74 €
QN 15	Q3 25	16,85 €
QN 40	Q3 63	42,47 €
QN 60	Q3 100	67,41 €

Für Bauwasserzähler wird eine Kostenerstattung erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Nutzung. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Erstattungsanspruches fällig.

4. § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,99 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m³ 1,99 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 5 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Industriegebiet Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Besigheim, den 24.09.2024

Seitz
stellv. Verbandsvorsitzender

IV. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die kalkulierten Gebührensätze werden in der Haushaltsplanung 2024 ff. sowie im Rahmen der Wasserverbrauchsabrechnung 2024 bis 2026 berücksichtigt.